VCS-SCHUTZBRIEF UND PANNENHILFE

Das ideale Versicherungspaket für Ihre Reise. Wahlweise für Europa oder die ganze Welt, mit oder ohne Pannenschutz für Ihr Fahrzeug im Ausland.

Über den VCS-Schutzbrief sind die Kosten bei Annullierung, bei Reisezwischenfällen, bei Rechtsstreitigkeiten und bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks versichert.

Bitte orientieren Sie sich sofort nach Erhalt des Versicherungsdokumentes über die versicherten Ereignisse und Leistungen sowie das zweckmässige Vorgehen im Schadenfall. Bewahren Sie den Versicherungsausweis sorgfältig auf. Er dient im Schadenfall als Versicherungsnachweis.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Ausgabe Oktober 2026

VCS Verkehrs-Club der Schweiz
Aarbergergasse 61, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 328 58 11
assistance@verkehrsclub.ch
www.verkehrsclub.ch

© VCS, 2026

GELTUNGSBEREICH

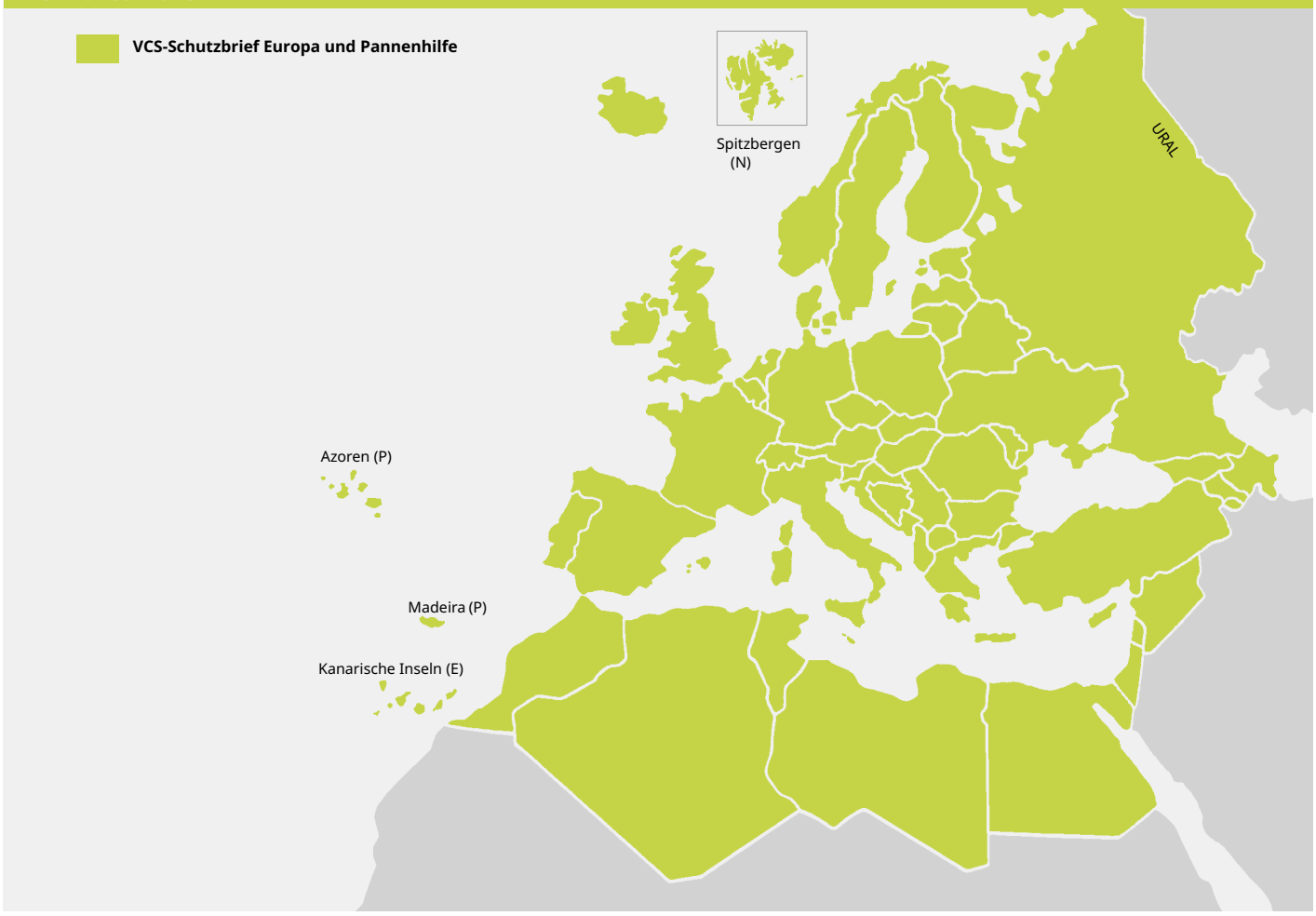

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) E455

GENERELLE BESTIMMUNGEN

1 Wer kann den Schutzbrief erwerben?
2 Versicherte Personen
3 Geltungsdauer bei Kombination unterschiedlicher Produkte
4 Geltungsbereich
5 Generelle Ausschlüsse
6 Ansprüche gegenüber Dritten
7 Weitere Bestimmungen
8 Pflichten im Schadenfall
9 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

VCS-SCHUTZBRIEF EUROPA UND WELT

I Annullierungskosten

10 Geltungsbereich, Geltungsdauer
11 Versicherte Ereignisse
12 Versicherte Leistungen
13 Ausschlüsse

II SOS-Schutz

14 Geltungsbereich, Geltungsdauer
15 Versicherte Ereignisse
16 Versicherte Leistungen/Leistungsumfang
17 Ausschlüsse

III Flugverspätung (verpasster Anschlussflug)

18 Geltungsbereich, Geltungsdauer
19 Versicherte Ereignisse und Leistungen
20 Ausschlüsse

IV Gepäckersatz bei verspäteter Auslieferung

21 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer
22 Versicherte Ereignisse und Leistungen

V Arzt- und Spitalkosten weltweit

23 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer
24 Versicherte Ereignisse und Leistungen
25 Kostengutsprache
26 Nicht versicherte Unfälle
27 Nicht versicherte Krankheiten
28 Weitere Ausschlüsse

VI Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz

29 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer
30 Versicherte Ereignisse
31 Versicherte Leistungen
32 Ausschlüsse

VII Vulkan- und Elementarereignisse

33 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer
34 Versicherte Ereignisse
35 Versicherte Leistungen
36 Ausschlüsse

VIII Reiserechtsschutz

37 Geltungsbereich, Geltungsdauer
38 Versicherte Leistungen
39 Versicherte Eigenschaften
40 Versicherte Rechtsfälle
41 Ausschlüsse
42 Schadenfall

IX Selbstbehaltsgarantie für Mietfahrzeuge

43 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer
44 Versicherte Ereignisse
45 Versicherte Leistungen
46 Ausschlüsse

X Pannenhilfe

47 Geltungsbereich, Geltungsdauer
48 Versicherte Personen
49 Versicherte Fahrzeuge
50 Versicherte Ereignisse und Leistungen
51 Ausschlüsse
52 Schadenfall

53 GLOSSAR

INFORMATIONEN ÜBER IHRE VERSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

Wer sind Ihre Vertragspartner?
Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung ERV (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 26, Postfach, CH-4002 Basel. Die Risikoträgerin für den Rechtsschutz ist: Coop Rechtschutz AG (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen CRS genannt) Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau.

Wer ist Versicherungsnehmerin?
Versicherungsnehmerin ist der VCS Verkehrs-Club der Schweiz (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen VCS genannt), Aarbergergasse 61, CH-3001 Bern.

Welche Personen sind versichert?
Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt ERV den auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.
Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend AVB genannt) und allfälligen Besonderen Bedingungen (nachfolgend BB genannt).

Wie hoch ist der geschuldete Prämienbeitrag?
Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird der Prämienbeitrag explizit mitgeteilt. Details zum Prämienbeitrag und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössische Stempelabgabe) sind dem Prämienbeitrag bzw. dem Versicherungsausweis zu entnehmen.

Welches Recht kommt bzw. welche Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?
Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Beitrittserklärung zum Versicherungsschutz (z.B. Versicherungsausweis, Kundeninformation, AVB und allfällige BB). Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz/Sitz der versicherten Person im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?
Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem gewählten Versicherungsschutz, dessen Abschluss mittels Versicherungsausweis belegt ist, der Kundeninformation, den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB).

Um welche Versicherung handelt es sich?
Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen; Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Versicherungsausweis, Kundeninformation, AVB und allfällige BB) ausdrücklich als solche benannt.

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?
Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind dem Versicherungsausweis, den entsprechenden AVB und den allfälligen BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Welche Pflichten bestehen bei Vertragsabschluss?
Als Antragsteller zum Beitritt zum Versicherungsschutz ist die versicherte Person gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist ERV berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Versicherungsschutz gegenüber der versicherten Person zu kündigen. Wird der Versicherungsschutz durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

Welche weiteren Pflichten haben die versicherten Personen?
Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

a) Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden.
b) Bei Abklärungen von ERV so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
c) Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?
Der Versicherungsschutz beginnt und endet an dem im Versicherungsantrag und im Versicherungsausweis aufgeführten Datum. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt ERV ab dem darin festgesetzten Tag bis zur Zustellung des Versicherungsausweises Versicherungsschutz. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich der Versicherungsschutz jeweils stillschweigend um 365 Tage, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich oder in einer anderen Textform kündigt. Ist der Versicherungsschutz für weniger als 365 Tage abgeschlossen, erlischt er am Tag, der auf dem Versicherungsausweis aufgeführt ist.

Der Versicherungsschutz kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden

a) nach einem Schadenfall, für den ERV Leistungen erbracht hat:
   - durch die versicherte Person, spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
   - durch ERV spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;

b) bei Erhöhung der Prämien oder des Selbstbehalts seitens ERV: durch die versicherte Person auf Ende des Versicherungsjahres, wenn sie mit der Neuregelung nicht einverstanden ist. Vorbehalten bleiben behördlich vorgeschriebene Anpassungen (wie Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Deckungsumfanges oder der Abgaben und Gebühren) bei gesetzlich geregelten Deckungen.

Wann besteht ein Widerrufsrecht?
Die versicherte Person kann ihren Beitritt zum Abschluss des Versicherungsschutzes oder die Erklärung zu ihrer Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person den Beitritt zum Versicherungsschutz beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf VCS mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Eine Jahresprämie/ Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber VCS geltend machen kann.

Was geschieht bei einer Gefahrserhöhung und -minderung?
Ändert sich während dem Versicherungsschutzeine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Beitritt zum Versicherungsschutz festgestellt haben, hat die versicherte Person dies VCS sofort schriftlich oder in einer anderen Textform anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche VCS von der versicherten Person im Antragsformular oder auf sonstiges Befragen (z.B. Risikofragebogen, Risiko- und Betriebsmerkmale usw.) Auskunft verlangt hat. Unterlässt die versicherte Person diese Mitteilung, so ist VCS für die Folgezeit nicht an den Versicherungsschutz gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann VCS rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung den Prämienbeitrag entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht der versicherten Person zu, wenn über den Beitrag zur Prämienerhöhung keine Einigung erzielt werden sollte. Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung ist die versicherte Person berechtigt, den Versicherungsschutz mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen oder, falls VCS einwilligt, eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt VCS eine Prämienreduktion ab oder ist die versicherte Person mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist die versicherte Person berechtigt, den Versicherungsschutz innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei VCS wirksam.

Welche Personendaten werden bearbeitet und zu welchem Zweck?
Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz sind weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte nachlesbar.

Was gilt es ausserdem zu beachten?
Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag.

GENERELLE BESTIMMUNGEN

1 Wer kann den Schutzbrief oder die Pannenhilfe erwerben?
Ein VCS-Mitglied, welches den zivilrechtlichen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat, kann den Schutzbrief erwerben.

2 Versicherte Personen

A Versichert ist:

a) bei Abschluss einer Einzelversicherung: die auf dem Versicherungsausweis aufgeführte Einzelperson;

b) bei Abschluss einer Familienversicherung (Mehrpersonenversicherung) nebst dem Versicherungsnehmer:
   - die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen in Ehe, Partnerschaft oder Konkubinat, inklusive Eltern, Grosseltern und Kinder;
   - minderjährige Ferien- und Pflegekinder sowie die nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder des Versicherungsnehmers;
   - gleichgestellt sind zwei mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen.

Der Versicherungsschutz gilt für Reisen mit dem Auto, Motorrad, Velo oder öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bus, Tram, Bahn, Flugzeug oder Schiff sowie als Fussgänger.

B Bei Wohngemeinschaften sind höchstens fünf namentlich erwähnte Personen versichert.

C Bei Firmenmitgliedern sind höchstens fünf namentlich erwähnte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein für geschäftliche Reisen versichert.

D Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.

3 Geltungsdauer bei Kombination unterschiedlicher Produkte
Werden mehrere Produkte mit unterschiedlicher Versicherungsdauer kombiniert, gilt die Versicherungsdauer je Produkt getrennt.

4 Geltungsbereich
Die Versicherung gilt weltweit, falls nicht anderweitig geregelt.

5 Generelle Ausschlüsse
Nicht versichert sind Ereignisse,

a) die bei Abschluss des Schutzbriefes bzw. Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Verschlimmerung chronischer Krankheiten;

b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, die nicht sofort von einem Arzt diagnostiziert wurden, als sie auftraten oder nur durch eine telefonische Konsultation bestätigt wurden;

c) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;

d) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;

e) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen beim SOS-Schutz (Details siehe Ziff. 15 A f));

f) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;

g) die eine Folge behördlicher Anordnungen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen im Reiserechtsschutz (Ziff. 38 + 39) und bei Vulkan- und Elementarereignissen (Ziff. 33 + 34);

h) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
   - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
   - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
   - Trekkingreisen oder Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4 000 m ü. M.,
   - Expeditionen,
   - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, massgebend sind die geltenden Suva-Klassifizierungen;

i) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;

j) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;

k) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen sowie dem Versuch dazu;

l) welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;

m) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;

n) die eine Folge einer Pandemie darstellen. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion (Ziff. 11 A und Ziff. 15 A).

6 Ansprüche gegenüber Dritten

A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.

B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar.

C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

7 Weitere Bestimmungen

A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.

B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.

C Von ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

E Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Dies sind das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO).

F Die Prämien werden gemäss dem auf der Rechnung angegebenen Datum zur Zahlung fällig. Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert VCS die versicherte Person auf ihre Kosten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht von ERV für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien eingetreten sind.

G Adressänderungen sind VCS unverzüglich zu melden. Bei Unzustellbarkeit des Versicherungsvertrages oder der Prämienrechnung ruht die Leistungspflicht des Versicherers bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämie.

H Ist ein zu Vergünstigungen berechtigender Status nicht mehr gegeben, so ist die versicherte Person verpflichtet, VCS unverzüglich zu informieren. Ansonsten behält sich der Versicherer das Recht vor, im Schadenfall die Leistungen zu kürzen.

I Für Versicherungsabschlüsse nach Antritt der Reiseleistung gilt eine Karenzfrist von 24 Stunden für sämtliche Leistungen.

J ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

K Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt die versicherte Person ihre Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.

L Wird der Vertrag vor Ende der Versicherungsdauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstattet VCS die nicht verbrauchte Prämie zurück, es sei denn, ERV erbringt die Versicherungsleistungen und der Versicherungsvertrag wird wegen Wegfall des Risikos gegenstandslos (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen) oder die versicherte Person kündigt den Vertrag im Schadenfall und der Vertrag war im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 12 Monate in Kraft.

M Wenn die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, erlischt die Versicherung per Datum des Wegzugs.

N ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

O Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Kollektivvertrag.

8 Pflichten im Schadenfall

Informationen zum Vorgehen im Schadenfall finden Sie auf www.erv.ch/vorgehen.

A Wenden Sie sich

a) **im Notfall** in der Schweiz an den Notruf 144, im Ausland an die lokale Notrufnummer sowie

b) an die Notrufzentrale mit 24-Stunden-Service, über die Nummer **+41 848 000 130**. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Notrufzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe,

c) im Schadenfall an den Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, schaden@erv.ch, www.erv.ch/schaden.

B Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

C Dem Versicherer

a) sind unverzüglich alle verlangten Auskünfte zu erteilen

b) sind die notwendigen Dokumente einzureichen und

c) ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben.

D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.

E Alle Dokumente im Original und beschädigte Gegenstände sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV zur Verfügung zu stellen.

9 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässem Verhalten vermindert hätte.

B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn

a) vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,

b) Tatsachen verschwiegen werden oder

c) die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden und dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

VCS-SCHUTZBRIEF EUROPA UND WELT

Diese Versicherung ist **nicht Bestandteil der Pannenhilfe** und muss separat abgeschlossen werden. Ohne einen entsprechenden Abschluss besteht **kein Versicherungsschutz** für die in dieser Deckung beschriebenen Leistungen.

I Annullierungskosten

10 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Reiseleistung und endet mit dem Antritt der versicherten Reiseleistung (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

11 Versicherte Ereignisse

A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person die gebuchte Reise- oder Freizeitleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss des Schutzbriefes bzw. Buchung der Reiseleistung eingetreten ist:

a) unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
- einer versicherten Person,
- einer mitreisenden Person,
- einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
- des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist,
- eines Haustieres einer versicherten Person (Hund oder Katze) (die Leistungen sind auf CHF 5 000.– begrenzt); Die gewerbliche Tierhaltung ist ausgeschlossen.

b) Streik auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und/oder eine offizielle Reisewarnung der schweizerischen Behörden für die Reisedestination besteht;

c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;

d) Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts oder Personenunfalls – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) oder Taxis zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge;

e) Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu benützenden Privatfahrzeugs zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;

f) wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
- die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder
- der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird.

In diesem Fall sind die Leistungen gemäss Ziff. 12 B auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt;

g) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Die Leistungen gemäss Ziff. 12 B sind auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt.

h) Schwangerschaft einer versicherten Person, wenn das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn für die Reisedestination eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt, oder wenn für die Reisedestination eine offizielle Reisewarnung für Schwangere besteht. In diesem Fall sind die Leistungen auf die maximale Versicherungssumme begrenzt.

B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reiseleistung allein antreten müsste.

C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss des Schutzbriefes bzw. Buchung der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhergesehener, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten bleibt Ziff. 2 D).

12 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen). Gesamthaft ist diese Leistung durch den Reiseleistungspreis bzw. die versicherte Summe begrenzt. Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert. Die Leistungen sind gesamthaft pro Ereignis auf CHF 30 000.– pro Einzelperson bzw. CHF 70 000.– pro Familie begrenzt. Diese Maximalsummen sind identisch mit den Leistungen für Annullierungskosten aus allen bei ERV laufenden Versicherungen;

C ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann; diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. auf den maximalen Betrag von CHF 3 000.– pro Person begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 12 B.

D Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Skiabonnemente, Startgeld für Stadtlauf usw.) sind auf CHF 500.– pro Person und Ereignis begrenzt. Der Versicherungsschutz gilt mit Ausnahme der Tagesausflüge, welche nur in der Schweiz gilt, in der Schweiz, Europa und weltweit und beginnt mit der definitiven Buchung und endet mit dem Beginn der Freizeitleistung.

13 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt oder aus objektiven Gründen hätte absagen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;

b) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reiseleistung bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;

c) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;

d) bei der Annullierung bezüglich Ziff. 11 A a)
- ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der ersten Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
- lediglich durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;

e) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
- nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann oder
- von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann;

f) bei mangelhafter Wartung des Privatfahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reisefortsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;

g) wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) des Privatfahrzeuges zurückzuführen ist.

II SOS-Schutz

14 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt während der im Schutzbrief bzw. Versicherungsausweis festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

15 Versicherte Ereignisse

A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

a) unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
- einer versicherten Person,
- einer mitreisenden Person,
- einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahe steht,
- des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist,
- eines Haustieres (Hund oder Katze) einer versicherten Person. Die Leistungen für Hund und Katze sind auf CHF 5 000.– begrenzt. Die gewerbliche Tierhaltung ist ausgeschlossen.

b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;

c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;

d) Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) infolge technischen Defekts oder Personenunfalls dessen, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reiseleistung nicht gewährleistet ist. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall;

e) Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu benützenden Privatfahrzeugs, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist;

f) kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;

g) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Leistungen gemäss Ziff. 16 B h) sind versichert.

B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.

C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 2 D).

16 Versicherte Leistungen/Leistungsumfang

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV:

a) die Kosten
- für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
- eines medizinisch betreuten Nottransportes in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.

Es entscheiden allein die Ärzte von ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;

b) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 30 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss.

c) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;

d) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3 000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal zwei versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;

e) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;

f) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5 000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);

g) die anteilsmässigen Kosten der nicht benützten Reiseleistung (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. die im Schutzbrief (Versicherungsausweis) festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt und beträgt maximal CHF 30 000.– pro Person bzw. CHF 70 000.– pro Familie. Keine Rückerstattung erfolgt für nicht benützte Unterkunftsleistungen, wenn ERV die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.

h) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Notrufzentrale (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 1 000.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1 500.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;

i) die Reisespesen (Economy-Flugklasse/Mittelklassehotel) bis CHF 5 000.– pro Person für 2 dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankenbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;

j) die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.

C SOS-Schutz am Domizil: Die versicherte Person kann über die Notrufzentrale (24-Stunden-Service), über die Nummer +41 848 000 130, den gewünschten Beistand organisieren lassen, wenn sie sich während einer Abwesenheit plötzlich einer besonderen Gefahren- oder Notsituation zu Hause bewusst wird (z.B. unverschlossene Türen/ Fenster, eingeschalteter Elektroherd, nicht versorgtes Haustier). ERV übernimmt in solchen Fällen die Kosten für die Organisation des Beistandes, nicht jedoch die Kosten für die Behebung der Gefahren- oder der Notsituation.

D Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Skiabos, Startgeld für Stadtlauf usw.) sind in Bezug auf Ziff. 16 B g) begrenzt. Die maximalen Leistungen sind der Übersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen.

E Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt der oben genannten versicherten Leistungen obliegt ERV.

17 Ausschlüsse

A Die versicherte Person ist verpflichtet, die oben genannten Leistungen für den SOS-Schutz über die Notrufzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Notrufzentrale oder ERV genehmigen zu lassen. Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.

B Leistungen sind ausgeschlossen:

a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht bzw. aus objektiven Gründen hätte ändern oder abbrechen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;

b) bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 15 A a) ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort) und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;

c) wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;

d) bei mangelhafter Wartung des Fahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reisefortsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;

e) wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) zurückzuführen ist.

III Flugverspätung (verpasster Anschlussflug)

18 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der im Schutzbrief bzw. Versicherungsausweis festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

19 Versichertes Ereignis und Leistung

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens 3 Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten Fluggesellschaft verpasst, übernimmt ERV im Nachgang zu den Leistungen der Fluggesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise. Diese Leistung ist auf die versicherte Summe begrenzt und beträgt maximal CHF 1 000.– pro Person.

20 Ausschlüsse

Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

IV Gepäckersatz bei verspäteter Auslieferung

21 Geltungsbereich und Geltungsdauer
Der Versicherungsschutz gilt während der im Schutzbrief bzw. Versicherungsausweis festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherten Gegenstände ausserhalb der ständigen Wohnung der versicherten Person befinden.

22 Versicherte Ereignisse und Leistungen
Bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks von mindestens 6 Stunden durch eine öffentliche, konzessionierte Transportanstalt übernimmt die ERV die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1 000.– pro Person und maximal CHF 4 000.– pro Buchung. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

V Arzt- und Spitalkosten weltweit

23 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer
Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der im Versicherungsausweis festgelegten Versicherungsdauer. Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von ERV auf die Kosten der versicherten Person einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

24 Versicherte Ereignisse und Leistungen

A Die maximalen Leistungen pro Person betragen im Maximum CHF 1 000 000.–. Bei Krankheit oder Unfall übernimmt ERV die im Ausland entstandenen Kosten wie folgt:
   a) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
   b) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
   c) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
   d) medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.

B ERV vergütet die Kosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital.

C Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.

D Sämtliche Leistungen werden im Nachgang zu den KVG-/UVG-Leistungen und Zusatzversicherungen erbracht. Deckungsvoraussetzung ist eine gültige Kranken- und/ oder eine Unfallversicherung in der Schweiz.

25 Kostengutsprache
Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt ERV keine Kostengutsprachen.

26 Nicht versicherte Unfälle
Nicht versichert sind:
   a) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
   b) Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
   c) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen oder Fluggeräten;

27 Nicht versicherte Krankheiten
Nicht versichert sind:
   a) allgemeine Kontrolluntersuchungen oder Routinekontrollen;
   b) bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
   c) Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
   d) Zahn- oder Kiefererkrankungen;
   e) die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
   f) Schwangerschaft oder Geburt sowie deren Komplikationen;
   g) Ermüdungs- oder Erschöpfungszustände, nervöse, psychische oder psychosomatische Störungen.

28 Weitere Ausschlüsse
   a) Leistungen für bestehende Krankheiten und Unfälle (inkl. Symptome, deren Folgen oder Komplikationen) – die bereits bei Beginn der Versicherung oder Antritt der Reise bestanden oder welche von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch - hätten diagnostiziert werden können. Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
   b) Selbstbehalte oder Franchisen der schweizerischen Sozialversicherungen;
   c) Ereignisse und Leistungen, welche auf Epidemien und Pandemien zurückzuführen sind;
   d) Teilnahme an Streiks, Unruhen oder Demonstrationen aller Art;
   e) Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
   f) Behandlungen, die nicht nach wissenschaftlich nachweisbaren Methoden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich durchgeführt werden (Art. 32 und 33 KVG);
   g) von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen.

VI Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz

29 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer
Die Versicherung gilt für alle Buchungen von (Aufzählung abschliessend): Linienflügen, Kreuzfahrt- und Fährschiffen, Bahnfahrten, Mietwagen, Reiseführern, Hotels, Ferienwohnungen, Taxis, Sportanlagen, Sportanlässen und Sportgeräten (nachstehend «Leistungsträger» genannt). Sie beginnt mit der vollständigen Bezahlung der Reiseleistung und bleibt bis zur Beendigung derselben bestehen.

30 Versicherte Ereignisse
ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge einer Insolvenz des Leistungsträgers nicht antreten oder fortsetzen kann. Als Leistungsträger-Insolvenz wird die Zahlungsunfähigkeit, die Hinterlegung der Bilanz, der Konkurs oder die Einstellung des Betriebes aus finanziellen Gründen eines Leistungsträgers bezeichnet, ungeachtet der Dauer dieses Umstandes.

31 Versicherte Leistungen

A Kann eine versicherte Person ihre Reiseleistung nicht antreten, übernimmt ERV die Organisation und die Kosten der Umbuchung auf einen anderen Leistungsträger bis zur Höhe der ursprünglich beim konkursiten Leistungsträger gebuchten und bezahlten Leistungen, jedoch exkl. Bearbeitungsgebühr und Taxen, bis zur versicherten Summe, im Maximum CHF 2 000.– pro Person.

B Im Schadenfall während der Reise übernimmt ERV die Kosten der Rückreise/ Weiterreise der versicherten Person. Für die Rückreise aus umliegenden Ländern beschränkt sich der Anspruch auf ein Bahnbillett 1. Klasse, sofern die Rückreise mit der Bahn laut Fahrplan weniger als 6 Stunden bis zum Heimatflughafen beträgt. Bei längeren Reisen besteht ein Anspruch auf einen Rückflug in der Economy-Flugklasse bis zum gebuchten Heimflughafen. Die Leistungen sind auf die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 2 000.– pro Person. Betrifft das versicherte Ereignis während der Reise nicht die Heimreise, sondern eine Weiterreise/eine Zwischenetappe zu einer weiteren Destination, so übernimmt ERV auf Wunsch der versicherten Person die Kosten für die einmalige Weiterreise/die Zwischenetappe, sofern diese jene einer direkten Heimreise nicht übersteigen. Wird die Weiterreise gewählt, entfällt die Leistung für die Heimreise. Eine Leistung kann nur einmal pro Reise in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die direkte Rückreise oder die Weiterreise gewählt wird.

C Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

32 Ausschlüsse
Leistungen sind ausgeschlossen:
   a) wenn die Buchung der Reiseleistung nach der Ankündigung der ersten Zahlungsunfähigkeit des Leistungsträgers getätigt worden ist;
   b) wenn der Reiseveranstalter, ERV oder die Notrufzentrale nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen für den Insolvenz-Schutz die Zustimmung erteilt haben;
   c) für über Drittveranstalter gebuchte Flüge (Pauschalarrangement und Charter);
   d) für den Konkurs des mit der Organisation der Reiseleistung beauftragten Reiseveranstalters oder Reisevermittlers.

VII Vulkan- und Elementarereignisse

33 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer
Die Versicherung tritt mit der vollständigen Bezahlung der Reiseleistung in Kraft. Der Versicherungsschutz ist ungeachtet des Buchungsdatums während der letzten 28 Tage vor der Abreise bis zur Beendigung der gebuchten Reiseleistung gültig.

34 Versicherte Ereignisse
ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge eines Elementarereignisses nicht antreten oder fortsetzen kann, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist.

35 Versicherte Leistungen

A Die gesamten Leistungen von ERV sind auf die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 2 000.– pro Ereignis und Person.

B Kann eine versicherte Person ihre Reiseleistung nicht antreten, übernimmt ERV
   a) entweder die Organisation und die Kosten der Umbuchung
   b) oder die effektiv entstehenden Annullierungskosten (jeweils exkl. Bearbeitungsgebühren und Taxen).

C Im Schadenfall während der Reise übernimmt ERV
   a) entweder die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug,
   b) oder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von maximal CHF 1 500.– pro Person.

D Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

36 Weitere Ausschlüsse
Leistungen sind ausgeschlossen, wenn der Reiseveranstalter, ERV oder die Notrufzentrale nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen bei Vulkan- und Elementarereignissen die Zustimmung erteilt haben.

VIII Reiserechtsschutz

Der Rechtsschutz im Sinne nachfolgender Bestimmungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Coop Rechtsschutz AG (nachfolgend «CRS» genannt). Die CRS ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen.

37 Geltungsbereich, Geltungsdauer
Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der im Schutzbrief bzw. Versicherungsausweis festgelegten Versicherungsdauer.

38 Versicherte Leistungen
Die CRS gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

A Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der CRS.

B Die Bezahlung bis maximal CHF 250 000.– (bzw. CHF 50 000.– in Fällen ausserhalb Europas):
- a) der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;
- b) der Kosten von beauftragten Experten;
- c) der zulasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
- d) der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen;
- e) der Kosten des Inkassos der versicherten Person zustehenden Entschädigung;
- f) von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft bis zum Betrag von CHF 100 000.– (bzw. CHF 50 000.– in Fällen ausserhalb Europas) pro Ereignis. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der CRS zurückzuerstatten.

C Nicht bezahlt werden:
- a) Bussen, Geld- und Konventionalstrafen;
- b) Schadenersatz und Genugtuung;
- c) Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist.

Die versicherte Person hat die ihr zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen im Umfang der erbrachten Leistungen an Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

39 Versicherte Eigenschaften
Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz in ihrer Eigenschaft als
- a) Lenker und Halter eines eigenen Fahrzeuges sowie Mieter eines fremden Motorfahrzeuges, zusätzlich sind Streitigkeiten aus der Reparatur des eigenen Fahrzeuges versichert;
- b) Sportausübender, Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Passagier irgendeines Transportmittels;
- c) Mieter eines Feriendomizils;
- d) Kursteilnehmer an einer ausländischen Schule;
- e) Vertragspartei eines Reisevertrages;
- f) Opfer eines Gewaltverbrechens.

40 Versicherte Rechtsschutzfälle

A **Schadenersatz**
Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung.

B **Versicherungsrecht**
Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse im Zusammenhang mit den in Ziff. 39 erwähnten Eigenschaften.

C **Straf- und Administrativverfahren**
Vertretung in einem Verfahren gegenüber Straf- und Administrativbehörden infolge fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung. Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch.

D **Vertragsrecht**
Rechtsstreitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen (abschliessende Aufzählung):
- a) Miete eines Motorfahrzeuges, eines nicht motorisierten Hobby- und Sportgerätes oder eines Feriendomizils;
- b) Fracht- und Beförderungsvertrag über den Transport von Reisegepäck;
- c) Reisevertrag, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt;
- d) Schulvertrag, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt.

41 Ausschlüsse
Kein Rechtsschutz wird gewährt bei
- a) sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;
- b) Fällen, die vor Abschluss des Schutzbriefes eingetreten sind; der Rechtsschutzfall gilt als eingetreten im Zeitpunkt des Ereignisses ansonsten der Vertragsverletzung;
- c) Streitigkeiten unter versicherten Personen sowie gegenüber der CRS, deren Organen oder Beauftragten;
- d) Fällen im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
- e) der Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie der Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden);
- f) Fällen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises;
- g) Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als CHF 300.–;
- h) Fällen gegenüber Anwälten, Gutachtern und Experten die in einem versicherten Rechtsschutzfall für eine versicherte Person tätig sind oder tätig waren;
- i) vorsätzlich verursachten Rechtschutzfällen sowie den daraus folgenden zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten bzw. Verfahren.

42 Schadenfall

A **Anmeldung eines Rechtsschutzfalles**
Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der CRS sofort, auf deren Verlangen schriftlich oder in einer anderen Textform, zu melden.

Die versicherte Person hat die CRS bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen und Dokumente, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die CRS ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

B **Abwicklung eines Rechtsschutzfalles**
Die CRS ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen. Stimmt CRS dieser Wahl nicht zu, kann die versicherte Person drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. CRS muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat die versicherte Person bei CRS die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

C **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten**
Bei Meinungsverschiedenheiten, insbesondere wenn Coop Rechtsschutz einen Fall als aussichtslos beurteilt, kann die versicherte Person ein Schiedsgerichtsverfahren verlangen. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Wenn eine versicherte Person auf eigene Kosten prozessiert und dabei in der Hauptsache ein besseres Ergebnis erreicht als von Coop Rechtsschutz eingeschätzt, erbringt diese die vertraglichen Leistungen.

D **Mitteilungen**
Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, CH-5001 Aarau, Telefon +41 62 836 00 00, info@cooprecht.ch, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

IX Selbstbehaltsgarantie für Mietfahrzeuge

43 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer
Die Versicherung versteht sich als Selbstbehaltausschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das von der versicherten Person gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz und die Versicherungsdauer gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Vertragsunterlagen der Fahrzeugvermietung oder Buchungs bzw. Reservierungsbestätigung.

44 Versicherte Ereignisse
Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden an folgenden Mietfahrzeugen: Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse, Kleinbusse, Motorräder, Fahrräder, Hausboote (abschliessende Aufzählung).

45 Versicherte Leistungen

A Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die entstandenen Reparaturkosten, im Maximum den von der Mietfahrzeug-Versicherung belasteten Selbstbehalt. Allfällige Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienerhöhung oder Mietausfall, sind ausgeschlossen.

B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf maximal CHF 5 000.– pro Mietvertrag begrenzt.

46 Ausschlüsse
Leistungen sind ausgeschlossen:
- a) wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- b) bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- c) bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- d) bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat;
- e) bei Sachschäden an der Ölwanne oder den Reifen.
- f) bei Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;
- g) bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen, nicht öffentlichen Wasserstrassen, auf nicht offiziellen (Wasser-) Strassen oder auf Rennstrecken ereignen;
- h) wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmässigen Personenbeförderung oder zum gewerbsmässigen Carsharing verwendet wurde.

PANNENHILFE

Diese Versicherung ist nicht Bestandteil des Schutzbriefes und muss separat abgeschlossen werden. Ohne einen entsprechenden Abschluss besteht kein Versicherungsschutz für die in dieser Deckung beschriebenen Leistungen.

47 Geltungsbereich, Geltungsdauer
Die Versicherung ist während der im Versicherungsausweis festgelegten Versicherungsdauer in Europa inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein gültig.

48 Versicherte Personen
Versichert sind:

a) die auf dem Versicherungsausweis aufgeführte Person;
b) alle vom versicherten VCS-Mitglied zur Benützung der versicherten Fahrzeuge ermächtigten Personen;
c) alle Insassen des versicherten Fahrzeuges

49 Versicherte Fahrzeuge
Die Versicherung gilt für:

a) Fahrzeuge (Personenwagen, Wohnmobile, Motorräder) bis zu einem Gesamtgewicht von 3 500 kg und bis zu 9 Sitzplätzen sowie für Elektro- und Solarmobile und Behinderten-Spezialfahrzeuge, sofern deren Kontrollschild-Nummer auf dem Versicherungsausweis eingetragen ist. Mitversichert sind Anhänger (inkl. Wohnwagen, Campinganhängern usw.). Sämtliche Fahrzeuge müssen gesetzlich zum Verkehr zugelassen sein;
b) Fremdfahrzeuge, wenn diese vom versicherten VCS-Mitglied nur gelegentlich benützt werden oder wenn das versicherte VCS-Mitglied kein Fahrzeug besitzt, und anstelle der Kontrollschild-Nummer auf dem Versicherungsausweis ein «P» vermerkt ist. Ein Zweitwagen im gleichen Haushalt gilt nicht als fremdes Fahrzeug.

50 Versicherte Ereignisse und Leistungen

A ERV übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das von der versicherten Person ab Wohnort benützte Fahrzeug innerhalb Europas einen Verkehrsunfall oder eine Panne erleidet oder gestohlen wird:

a) das Abschleppen und die Reparatur bis CHF 400.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
b) Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 300.–;
c) die Bergung des Motorfahrzeuges bis CHF 2 000.–;
d) die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
e) eine Expertise bis CHF 200.– bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
f) die Kosten gemäss Ziff. 16 B h) für die Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden Gründen – die nachzuweisen sind – die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann;
g) eine durch ERV organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn
   • dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
   • das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird oder
   • die versicherte Person infolge des versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt;

   diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;
h) die Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selbst zurückholt;
i) die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahl nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.

B ERV stellt der versicherten Person ausserdem bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland einen Kostenvorschuss bis CHF 2 000.– zur Verfügung. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort zurückzuerstatten.

51 Ausschlüsse
Leistungen sind ausgeschlossen:

a) wenn die Notrufzentrale oder VCS nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen in der Pannenhilfe die Zustimmung erteilt hat;
b) bei mangelhafter Wartung des Fahrzeugs oder wenn bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
c) für Fahrzeuge, welche mit einem Händlerschild (U-Nummer) versehen sind;
d) wenn das Fahrzeug durch eine versicherte Person ohne Einwilligung des Halters (VCS-Mitglied) geführt hat;
e) wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmässigen Personenbeförderung oder zum gewerbsmässigen Carsharing oder Vermietung verwendet wurde;
f) bei Schäden, die sich auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen.

52 Schadenfall
Vorgehen im **im Schadenfall**:

a) Bei einer Panne wenden Sie sich an die Notrufzentrale mit 24-Stunden-Service, über die Nummer +41 848 000 130. Die Notrufzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung.
b) Bei einem Diebstahl des Fahrzeuges ist die Notrufzentrale (+41 848 000 130) zu kontaktieren. Zudem ist der Vorfall **innert 24 Stunden** der Polizei zu melden und eine Strafanzeige zu erstatten.

53 GLOSSAR

A Annullierungskosten
Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland
Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Behördliche Anordnung
Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde im In- und Ausland zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreisesperren, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, grossflächige generell angeordnete Quarantäne z.B. bei Ankunft an der Reisedestination oder Rückreise in den Wohnstaat). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

Beraubung
Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

E Elementarereignis
Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie
Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Krankheit.

Europa
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählenden Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira, Spitzbergen sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bildenden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Expedition
Eine Expedition ist eine mehrtägige wissenschaftliche Entdeckungs- oder Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7 000 m ü. M. Dazu zählen auch Touren im extrem abgeschiedenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.

Extremsport
Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist. Massgebend sind unter anderem die geltenden Suva-Klassifizierungen.

F Familie / Mehrpersonen
Als Familie und Mehrpersonen gelten die im gemeinsamen Haushalt und in einer Ehe, Partnerschaft oder im Konkubinat lebenden Personen inkl. Eltern, Grosseltern und Kinder. Ihre nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder zählen auch zur Familie. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebenden Personen.

Fahrzeugbergung
Als Bergung gilt die Sicherstellung des Fahrzeuges nach einer Kollision oder Abrutschen von der Strasse. Die Bergung bedingt einen grösseren Zeitaufwand mit Einsatz von speziellen technischen Geräten wie Bergungsfahrzeug, Hebekran, Seilwinden usw.

G Grobe Fahrlässigkeit
Grobfahrlässig handelt, wer grundlegende Vorsichtsgebote nicht beachtet, die eine vernünftige Person in der gleichen Situation befolgt hätte und dadurch andere Personen und sich selbst in Gefahr bringt.

I Isolation / Quarantäne
Isolation oder Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.

K Krankheit
Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

O Öffentliche Transportmittel / Luftfahrzeuge
Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P Pandemie
Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.

Panne
Als Panne gilt ein plötzliches und unvorhergesehenes Versagen des Fahrzeuges, welches eine Weiterfahrt des Fahrzeuges verunmöglicht. Erreicht das Fahrzeug aus eigener Kraft eine Garage, so gilt dies nicht als Panne im Sinne dieser Leistungen. Pannen gleichgestellt sind Reifenschäden, Treibstoffmangel, falscher Treibstoff, Verlust, Beschädigung oder eingeschlossene Schlüssel sowie entladene Batterien. Nicht als Panne gelten: Feuer-, Elementar-, Schneerutsch-, Glas-, Tier-, Vandalen-, Hilfeleistungs- und Marderschäden sowie defekte Anhängerkupplungen.

R Reiseleistung
Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Jacht.

S Schweiz
Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Sportgeräte
Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (Fahrräder sowie E-Bikes, Skis, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen, Rackets, Stand-Up-Paddle-Boards usw.), einschliesslich Zubehör.

T Terrorismus
Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

U Unfall
Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.
Als Unfall gilt eine durch Kollision (mit einem festen oder mobilen Hindernis) oder Überschlagen des versicherten Fahrzeuges entstandene Beschädigung, welche eine Weiterfahrt verunmöglicht.

Unruhen aller Art
Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

V Versicherte Person
Versicherte Personen sind die im Versicherungsausweis namentlich genannten Personen oder der beschriebene Personenkreis.

Verwandt/verschwägert
In Bezug auf die Ziff. 11 B und Ziff. 15 B sind nebst verwandten und verschwägerten Personen auch Ehe- und Konkubinatspartner sowie Partner der gleichgeschlechtlichen Ehe miteingeschlossen.

W Wohnort / Wohnstaat
Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

ZUSAMMENFASSUNG DER LEISTUNGEN

	Leistungen	AVB Ziff.	Europa	Welt
I	**Annullierungskosten**	10–13	bis CHF 30 000.– pro Einzelperson, Familien bis CHF 70 000.–	bis CHF 30 000.– pro Einzelperson, Familien bis CHF 70 000.–
	Freizeitschutz	12 D + 16 D	bis CHF 500.– pro Ereignis/Person	bis CHF 500.– pro Ereignis/Person
II	**SOS-Schutz für Reisezwischenfälle**	14-17		
	Ereignisse während der Reise:			
	Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital	16 B a)	unbegrenzt	unbegrenzt
	Medizinisch betreuter Nottransport/Repatriierung im Ausland	16 B a)	unbegrenzt	unbegrenzt
	Such- und Bergungskosten	16 B b)	bis CHF 30 000.– pro Person	bis CHF 30 000.– pro Person
	Repatriierung im Todesfall	16 B c)	unbegrenzt	unbegrenzt
	Temporäre Rückkehr an den Wohnort	16 B d)	bis CHF 3 000.– pro Ereignis/Person (max. 2 Personen)	bis CHF 3 000.– pro Ereignis/Person (max. 2 Personen)
	Kostenvorschuss bei Hospitalisierung	16 B f)	bis CHF 5 000.– pro Ereignis/Person	bis CHF 5 000.– pro Ereignis/Person
	Anteilsmässige Kosten des nicht benutzten Reisearrangements	16 B g)	bis CHF 30 000.– pro Einzelperson, Familien bis CHF 70 000.–	bis CHF 30 000.– pro Einzelperson, Familien bis CHF 70 000.–
	Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise	16 B h)	Verpflegung u. Kommunikation bis CHF 1 000.– (während 7 Tagen), Mietwagen bis CHF 1 500.– pro Ereignis (auch bei mehreren Personen im gleichen Mietwagen)	Verpflegung u. Kommunikation bis CHF 1 000.– (während 7 Tagen), Mietwagen bis CHF 1 500.– pro Ereignis (auch bei mehreren Personen im gleichen Mietwagen)
	Besuchskosten für Reisen an das Krankenbett	16 B i)	bis CHF 5 000.– pro Ereignis/Person (max. 2 Personen)	bis CHF 5 000.– pro Ereignis/Person (max. 2 Personen)
III	**Flugverspätung (verpasster Anschlussflug)**	18-20	bis CHF 1 000.– pro Ereignis/Person	bis CHF 1000.– pro Ereignis/Person
IV	**Gepäckersatz bei verspäteter Auslieferung**	21-22	bis CHF 1 000.– pro Ereignis/Person, maximal CHF 4 000 pro Buchung	bis CHF 1 000.– pro Ereignis/Person, maximal CHF 4 000.– pro Buchung
V	**Arzt- und Spitalkosten weltweit**	23-28	bis CHF 1 000 000.– pro Person	bis CHF 1 000 000.– pro Person
VI	**Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz**	29-32	bis CHF 2 000.– pro Ereignis/Person	bis CHF 2 000.– pro Ereignis/Person
VII	**Vulkan- und Elementarereignisse**	33-36	bis CHF 2 000.– pro Ereignis/Person	bis CHF 2 000.– pro Ereignis/Person
VIII	**Reiserechtsschutz**	37-42	bis CHF 250 000.– pro Ereignis/Person	bis CHF 50 000.– pro Ereignis/Person
IX	**Selbstbehaltgarantie für Mietfahrzeuge**	43-46	bis CHF 5 000.– pro Mietvertrag	bis CHF 5 000.– pro Mietvertrag
X	**Pannenhilfe**	47-52		
	Abschleppkosten und Reparatur für Wiederherstellung Fahrbereitschaft	50 A a)	bis CHF 400.– pro Ereignis/Fahrzeug	bis CHF 400.– pro Ereignis/Fahrzeug
	Standgebühren (Einstellkosten)	50 A b)	bis CHF 300.– pro Ereignis/Fahrzeug	bis CHF 300.– pro Ereignis/Fahrzeug
	Bergung des Fahrzeuges	50 A c)	bis CHF 2 000.– pro Ereignis/Fahrzeug	bis CHF 2 000.– pro Ereignis/Fahrzeug
	Spedition von Ersatzteilen, wenn Beschaf-fung vort Ort nicht möglich	50 A d)	effektive Kosten	effektive Kosten
	Expertisekosten bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung	50 A e)	bis CHF 200.– pro Ereignis/Fahrzeug	bis CHF 200.– pro Ereignis/Fahrzeug
	Kosten für Fortsetzung der Reise oder Rückkehr an Wohnort	50 A f)	bis CHF 1 000.– pro Person / CHF 1 500.– pro Mietfahrzeug (gemäss Ziff. 16 B h))	bis CHF 1 000.– pro Person / CHF 1 500.– pro Mietfahrzeug (gemäss Ziff. 16 B h))
	Fahrzeug Rückholung durch ERV organisiert	50 A g)	unbegrenzt (höchstens bis zum Zeitwert des Fahrzeuges)	unbegrenzt (höchstens bis zum Zeitwert des Fahrzeuges)
	Bahnreise bei Selbstabholung	50 A h)	unbegrenzt	unbegrenzt
	Zollgebühren bei Rückführung nach einem Totalschaden oder Diebstahl	50 A i)	unbegrenzt	unbegrenzt
	Kostenvorschuss bei hohen Reparaturkosten	50 B	bis CHF 2 000.– pro Ereignis/Fahrzeug	bis CHF 2 000.– pro Ereignis/Fahrzeug